



## **Liefer-, Leistungs- und Montagebedingungen**

### **1. Lieferumfang und Lieferpflicht**

Allen Liefer- und Montagegeschäften sowie den Wartungs- und Revisionsarbeiten liegen diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zugrunde. Ergänzend gelten die Allg. Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, die Merkblätter der BG Chemie T 023 und T 021 sowie der UVV Gase. Abweichende Vereinbarungen insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere Angebote sind verbindlich und damit mit einer generellen Bindefrist von 3 Monaten, sofern nicht andere Fristen und / oder Unverbindlichkeit auf dem Angebot vermerkt werden.

### **2. Preisstellung und Zahlungsbedingungen**

Unsere Preise bei Lieferung von Geräten und Anlagen verstehen sich, sofern im Angebot nicht anderes vermerkt wurde, ab Lieferwerk und ausschließlich Verpackungskosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Montagen wird nach Aufmaß und Aufwand abgerechnet, das gilt auch für Reparaturen an Warnanlagen, an denen der Fehler erst vor Ort spezifiziert werden kann.

Bei Gesamtleistungen, wie Lieferung - Montage und Inbetriebnahme/Übergabe werden Teilrechnungen gestellt, so dass je nach Leistungsanteilen verrechnet wird.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Angebot über Skontoabzug ist ausdrücklich im Angebot oder der Rechnung vermerkt.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab 2. Mahnung Verzugszinsen von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Folgen aus einer Zahlungsunfähigkeit bzw. dem nachfolgenden Rücktritt vom Auftrag höhere Verzugschäden, als mit dem Zins verrechnet werden kann, sind wir berechtigt diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

Bei fortlaufender Nichtzahlung sind wir über den erweiterten Vorbehaltsanspruch an der gelieferten Ware berechtigt, die Lieferung zurückzufordern bzw. die Anlage wieder abzubauen. Das gilt auch, wenn wir Auftragsarbeiten für Subunternehmen bei einem Generalauftraggeber durchführen. Unser Auftraggeber hat das gegenüber seinem AG im Rahmen seines Schadenersatzes zu vertreten.

### **3. Lieferzeit**

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vollständige Abklärung aller technischen, örtlichen und preislichen Fragen voraus. Die Lieferzeit rechnet ab Erhalt der schriftlichen Bestellung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Auf Wunsch und ab einem Bestellwert von 1.000€ generell erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung, die als solche auch gilt, wenn der Auftrag gegengezeichnet, gestempelt und zurückgesandt wird.

### **4. Gefahrenübergang und Verpackungen**

Der Gefahrenübergang und damit die Begrenzung der Haftung erfolgt mit Versandaufgabe bzw. Lieferung durch ein beauftragtes Unternehmen oder durch uns selbst. Bei Versand wird die Ware versichert, die Versicherungskosten sind mit zu übernehmen.

Die Verpackung ist eine „Einwegverpackung“ und wird durch uns nicht zurückgenommen. Für die Entsorgung der umweltfreundlichen Verpackungsmittel ist der Kunde zuständig.

### **5. Mängelgewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderem Ort, als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Dann sind wir zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage.

Verzögert sich die Mangelbeseitigung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachen des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften darum nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

Die Gewährleistungsfrist gilt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Ersatz nach Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Teile aus Gummi, Glas und Keramik sowie Fühler und Sensoren lt. Betriebsanleitung bzw. Angaben des Herstellers.

Werden gelieferte und noch zu montierende Teile und Geräte nicht unverzüglich nach Lieferung montiert bzw. nach Montageende in Betrieb genommen, so wird Gewähr nur übernommen, sofern sich die Geräte oder Teile bei Inbetriebnahme der Anlage nachweislich im gleichen Zustand wie bei Lieferung bzw. Montageabschluss befinden.

Die gleichen Bestimmungen treffen für die planmäßigen bzw. bestellten Wartungen und Revisionen zu. Die Gewährleistung auf Ersatzteile und der von uns ausgeführten Reparatur bzw. Revision beträgt ebenfalls 6 Monate, sofern kein Gasausbruch erfolgte oder sonstige gasähnliche Manipulation (Querempfindlichkeiten bestimmter Sensoren auf andere ausströmenden Gase, wie Reinigungs- und Lösungsmittel) vorfielen.

Während der Gewährleistungszeiträume führt jegliche Fremdeinwirkung durch uneingeweihtes Personal bzw. durch Fremdfirmen zum sofortigen Wegfall der Gewähr. Das gilt auch beim Abschluss eines Wartungsvertrages zwischen der EVD GaswarnAnlagen GmbH & Co. KG und dem Kunden; unberechtigter Eingriff in die Anlage bzw. der dazugehörigen Auswerteeinrichtungen führt automatisch zum Verlust der Gewährleistung.

Eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraumes für von uns installierte Gas-Warnanlagen ist möglich bei Abschluss eines Wartungsvertrages innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungszeitraumes (6 Monate nach Inbetriebnahme und Übergabe der Anlage).

## **6. Reparaturen**

Wird vor Ausführung von Reparaturen ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist das ausdrücklich anzugeben. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt in unserem Ermessen. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers. Die Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung ohne Zahlungsziel.

## **7. Besondere Bestimmungen**

Vor Inbetriebnahme von Fertiggeräten, welche besonderen Auflagen, z.B. der Bundespost u.a. unterworfen sind, ist der Besteller verpflichtet, diese einzuhalten. Somit können wir für schuldhaftes Verhalten des Bestellers nicht regresspflichtig gemacht werden. Desweiteren sind vor Inbetriebnahme von Fertiggeräten die Transportsicherungen zu beseitigen und die Bedienungsanleitung zu lesen, damit Bedienungsfehler ausgeschlossen werden können.

## **8. Gerichtsstand**

Sofern sich aus den Auftragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort der EVD GaswarnAnlagen GmbH & Co. KG: Freital - Dippoldiswalde.

**Für die Montage und Installation von Gaswarnanlagen gelten zusätzlich die Bestimmungen des Beiblattes.**

# **Beiblatt zur Montage, Installation und Inbetriebnahme von Gas-Warnanlagen**

## **1. Montage und Installation**

Die Montage der Gas-Warnanlagen erfolgt nach VDE-Vorschriften durch unser geschultes Fachpersonal, so dass von uns die Garantie für die einwandfreie Funktion gemäß unserer Liefer-, Leistungs- und Montagebedingungen übernommen werden kann. Bei Einbau von Baugruppenträgern in bauseits vorhandene Schaltschränke gehört die Verkabelung desselben im Schaltschrank nicht zu unserem Leistungsumfang.

1.1. Der Abruf sollte mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Termin gemäß Baufortschritt wie nachstehend beschrieben erfolgen:

- a) vor den Gewerken Konstruktion der Zwischendecke, Wandverkleidung, Schachtabmauerungen (Versorgungsschacht) oder ähnlichem
- b) aber nach den Gewerken Rohrintallation (Schweißarbeiten), Maurer (Stemmarbeiten), Glaser- und Malerarbeiten, Fußbodenleger

Die Gebäude sollten geschlossen und trocken sein, Bei übernormaler Montagehöhe (ab 3m) muss ein bauseits gestelltes Gerüst vorhanden sein (UVV 20). Die Spannungsversorgung soll für die Inbetriebnahme nach der Montage gewährleistet sein (evtl. Baustrom).

1.2. Installation im und am Gebäude

- a) abgehangene Deckenverkleidungen werden, wenn erforderlich, vom Kunden bzw. von unserem Monteur auf Wunsch des Kunden ohne Gewährleistung auf Unversehrtheit geöffnet.
- b) Für Wände und Decken aus Blech, Fertigbauteilen, Beton, Gasbeton, Ziegel, Holz oder anderem werden handelsübliche Befestigungsmittel verwendet: KuPa-Rohr auf Kunststoffschellen, Kunststoffdübel, Holz- oder Blechschrauben, für Geräte, wenn erforderlich, Maschinenschrauben.

1.3. Leitungsführung

wird ausgeführt unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten, wie Versorgungsschächte, Rohre, Kanäle, Kabelbühnen, Über-/ Unter- oder Durchführungen. Wenn nicht Gegenteiliges bekannt ist, werden diese grundsätzlich benutzt.

1.4. Sonderinstallation

Gegen Mehrpreis werden ausgeführt: Abhängen von der Decke, Konstruktionen von Haltern, Befestigungen an Stahlkonstruktionen mit Sonderschellen sowie die Ausführung der Installation in Stahlpanzerrohr (Industriemontage).

1.5. Sollte bis zum Zeitpunkt der Montage keine Angabe zur Art und Ausführung der Installation sowie Ortsangaben für die zu montierenden Geräteteile vorliegen, wird unser Monteur oder Beauftragter nach eigenem Ermessen die Montage ausführen.

## **2. Inbetriebnahme**

Die Inbetriebnahme der Gas-Warnanlage sowie die Einweisung des Bedienpersonals in die Funktion der Anlage erfolgt durch unsere Monteure nach Beendigung der Montage. Kann die Inbetriebnahme und Einweisung nicht sofort erfolgen, so daß eine weitere An- und Abreise notwendig ist, wird diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **3. Ergänzungen**

- 3.1. Bei Lieferung und Verlegung von E-Kabel gilt der Tages-aktuelle Kupferpreis.
- 3.2. Die Abrechnung der verlegten Kabel bzw. Ansaugrohrleitungen WIFLEX erfolgt nach Aufmaß.
- 3.3. Überstunden unserer Monteure gelten als vereinbart, wenn es für die Fertigstellung der Anlage erforderlich ist oder sich der Überstundenzuschlag mit den sonst ergebenden Tagegeldern ausgleicht.
- 3.4. Wir halten uns an die Preise unseres Angebotes 3 Monate gebunden.
- 3.5. Bei Auftragsannahme haben die bestätigten Preise Gültigkeit. Werden während der Abwicklung des Auftrages neue Preise gültig, gelten die bestätigten Preise noch 3 Monate ab Inkrafttreten der neuen Preislisten.
- 3.6. Bei Montagen bzw. Leitungsverlegungen ab 6m Montagehöhe erfolgt ein Zuschlag von 25% auf den Montagepreis bzw. die Einheitspreise für E-Kabel und WIFLEX Ansaugrohrleitung, fertig verlegt.

## **4. Betriebsanleitung**

Zu jeder Gas-Warnanlage bzw. jedem Gas-Warngerät gehört eine Betriebsanleitung. Diese wird unaufgefordert beigelegt bzw. übergeben. Jede weitere Betriebsanleitung wird mit 18,00 € in Rechnung gestellt.